

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

ausgegeben monatlich zweimal

Preis
vierjährlich 1,25 M., Welt
Postverein 1,40 M.,
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-
handlungen u. Post-Anstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Kunstsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeiger.
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petiteile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Leitung des Steuerrath a. D. A. Schneider.

Expeditionen:
Berlin SW., Großbeerenstr. 41
(Hamburg, Schanzenburgerstr. 59
Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin

Nr. 22.

Berlin und Hamburg, den 11. November 1896.

15. Jahrgang.

 Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. 

Inhalt: Das Recht der Hinterbliebenen eines Staatsbeamten welchem Dienstwohnung zugewiesen war, auf die Fortbenutzung der Dienstwohnung während des Gnadenquartals (S. 169). Weiterer Beitrag zu den Vorhängen zur Aufbesserung der Zoll- und Steuerbeamten unter Vergleich mit den Beamten anderer Deutschen Staaten (S. 170). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntwine in steuer Bergütung der Brennstöcke (S. 172). Jamaika-Rumessenz aus denaturiertem Branntwine (S. 172). **Zölle:** Tarifierung von Besatzflechten aus wolleinen Filzstreifen und Sparterie (S. 172). **Personliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ernennung von Hauptamts-Sekretären und Zoll- und Steuer-Rendanten (S. 172). Zur Lage unserer Finanzbeamten (S. 172). **Personalkasse** (S. 173). Neue Bücher (S. 174). Briefkasten (S. 174). Anzeigen.

Das Recht der Hinterbliebenen eines Staatsbeamten, welchem Dienstwohnung zugewiesen war, auf die Fortbenutzung der Dienstwohnung während des Gnadenquartals.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816 bestimmt unter Nr. 3:

"Für den Fall des Absterbens eines Beamten bestimme Ich wegen der Dienstwohnungen, daß die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquarter die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihre eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquarter darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienste ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen."

Ein Justizministerial-Rescript vom 26. November 1832 besagt:

"Bei Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten auf das Sterbequartal und resp. den Sterbemonat, sowie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, ist nicht bloß auf die fixirete Besoldung, sondern auf die Dienstesmolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen. Hinsichts der Dienstwohnung des Verstorbenen bleibt es bei den Bestimmungen unter Nr. 3. der Kab. Ordre vom 27. April 1816. Sind blos Wohnungs-mietgelder ausgezahlt, so wird mit diesen wie mit Besoldungen verfahren pp."

Nach diesen Bestimmungen hat man bisher wohl allgemein angenommen, daß den Hinterbliebenen eines Beamten, welchem Dienstwohnung zugewiesen war, ein Recht auf Weiterbenutzung derselben während des Gnadenquartals zu stehen und wird man erstaunt sein zu hören, daß das mit einem anders geworden ist.

Die Stelle eines verstorbenen Steuerraths ist kürzlich etwa 6 Wochen später definitiv wieder besetzt und ist der Wittwe desselben 6 Tage nach dem Tode ihres Ehemannes mitgetheilt worden, daß sie zum Tage des Eintritts des Dienstnachfolgers, also 6 Wochen nach dem Tode des Gatten, die Wohnung zu räumen habe und den Wohnungsgeldzuschuß für den Rest des Gnadenquartals erhalte.

Abgesehen davon, daß es der Wittwe unter den in ihrem Wohnsitz herrschenden Verhältnissen gar nicht möglich ist, zu so außergewöhnlichem Termin, — dem 1. November — eine angemessene Wohnung zu erhalten, erleidet dieselbe auch erheblichen pekuniären Nachtheil, denn der Wohnungsgeldzuschuß beträgt für den betreffenden Ort nur 480 Mk., während eine passende Wohnung kaum unter 1000 Mk. zu haben ist.

Wir fragen: Wie hält eine derartige Anordnung den Vergleich aus mit der von landesväterlicher Fürsorge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten dictirten, eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre, welche durchweg wohlthuende Rücksichtnahme auf die Lage der trauernden Hinterbliebenen athmet?

Aber wir fragen auch: Wie läßt sich eine derartige Anordnung rechtlich begründen?

Bei unseren diesbezüglichen Nachforschungen stößen wir in der neuesten Auflage von 1895 des Handbuchs für Preußische Steuerbeamte von O. Schütze auf S. 804 unter Nr. 17 auf folgende in den früheren Auflagen nicht enthalten gewesene Nummerung des Herausgebers über die vorliegende Frage:

"Neber die Behandlung der jedenfalls sehr seltenen Fälle, wo eine mit Genüge von Dienstwohnung verbundene Stelle während der Gnadenzeit anderweit besetzt wird, sind nähere Bestimmungen nicht